

Liestal, 3. Januar 2017/BUD/UEB/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **24**

Vorstoss Nr. **2016/404** – **Motion** der **SP-Fraktion**
Titel: **Energiepolitik 4.0**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 - Vorstoss ablehnen
 - Motion als Postulat entgegennehmen**
 - Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Im September 2010 hat die Baselbieter Stimmbevölkerung klaren energiepolitischen Zielen zugestimmt. So soll der Anteil erneuerbarer Energien bis ins Jahr 2030 auf mindestens 40 % gesteigert werden. Bei bestehenden Bauten soll bis 2050 der durchschnittliche Heizwärmebedarf auf 40 kWh pro Quadratmeter stark reduziert werden.

Die Einführung einer kantonalen Energieabgabe wurde an der Volksabstimmung vom 27. November 2016 vom Stimmvolk mit 57 % Nein-Anteil klar verworfen.

Die Zielsetzungen im Baselbieter Energiegesetz sind mittel- bis langfristig orientiert. Diese Zielsetzungen wurden unter den Voraussetzungen definiert, dass das Baselbieter Energiepaket mit der Einführung einer Energieabgabe ausgebaut werden kann und dass die Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sich in den kommenden Jahren positiv auf die Zielerreichung auswirken wird.

Die Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion hat die politischen Parteien für einen runden Tisch „wie weiter nach der Ablehnung der Energieabgabe durch das Volk“ eingeladen. Es ist das erklärte Ziel, dass diese Runde auch die Fragen des Motionärs behandeln soll.

Die Motion verfolgt zwei Stossrichtungen. Einerseits soll das dem Landrat zur Genehmigung vorliegende Dekret um weitere gesetzliche Rahmenbedingungen ergänzt werden und andererseits soll das Energiegesetz dahingehend abgeändert werden, dass anstelle der gescheiterten Energieabgabe ein Verpflichtungskredit zur Finanzierung von Fördermassnahmen möglich ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt soll die Motion als Postulat entgegengenommen werden, da „Prüfen und Berichten“ vor dem Hintergrund der Mittel-/Langfristigkeit der Zielsetzungen sowie des vorgesehenen runden Tisches angemessen erscheint. Dieser runde Tisch soll auch die Anliegen des Motionärs ausloten. Eine Gesetzesanpassung zum jetzigen Zeitpunkt – das wäre ja der Auftrag bei der Überweisung als Motion – wird als übereilt eingestuft.